

Fördergrundsätze für die zuwendungsrechtliche Abwicklung des Förderprogramms 574

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirkungsorientierten Maßnahmen und Projekten des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte und zur Förderung von Maßnahmen und Projekten gegen Rassismus

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV zu §§ 23 und 44 LHO aus Mitteln des Haushaltsplanes des nds. Justizministeriums unter Kapitel 1102 Titel 686 74 Zuwendungen zur Förderung von wirkungsorientierten Maßnahmen und Projekten des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte und zur Förderung von Maßnahmen und Projekte gegen Rassismus. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die NBank aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

die Entwicklung und Umsetzung wirkungszentrierter Modellprojekte und Maßnahmen, die einen nachweislichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte leisten können.

Die Förderung dient der kontinuierlichen qualitativen Optimierung der niedersächsischen Projekte und Aktivitäten zur Prävention des politisch motivierten Extremismus und zur Stärkung freiheitlich-demokratischer und menschenrechtsorientierter Einstellungen und Handlungen. auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Es können Förderanträge eingereicht werden, die eine finanzielle Unterstützung von wirkungsorientierten Maßnahmen und Projekten des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte zum Inhalt haben und die ihren Tätigkeitsschwerpunkt für das durchzuführende Projekt in Niedersachsen haben.

Ziel der Förderung

Die Förderung dient dazu, wirkungszentrierte Modellprojekte und Maßnahmen in der Entwicklung und Umsetzung zu fördern, die einen nachweislichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte leisten können.

Die Förderung dient der qualitativen Optimierung niedersächsischer Projekte und Aktivitäten zur Prävention des politisch motivierten Extremismus und zur Stärkung freiheitlich-demokratischer und menschenrechtsorientierter Einstellungen und Handlungen auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten, insb. kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und öffentlichen Rechts insb. Gebietskörperschaften.

Voraussetzungen für eine Bewilligung

Grundsätzlich sollen Zuwendungsempfänger ihren Sitz in Niedersachsen haben. Für Zuwendungsempfänger außerhalb Niedersachsens ist im Antrag nachzuweisen, dass sich ihr Tätigkeitsschwerpunkt und das zu fördernde Projekt auf Niedersachsen beziehen. Darüber hinaus müssen Sie entsprechend dem obigen Förderzweck einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte leisten.

Die Ziele finden Sie unter [Zielstruktur LP Demokratie und Menschenrechte.pdf](#).

Sie sind Bestandteil dieser Fördergrundsätze.

Die Zuwendung wird beihilfefrei gewährt.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Erfüllung des Förderzwecks der hier beschriebenen Zuwendungen erfüllt in der Regel den Ausnahmetatbestand der VV Nr. 2.4, nach der die Erfüllung des Förderzwecks nur bei Übernahme sämtlicher Ausgaben durch das Land möglich ist. Sofern die Voraussetzungen für eine Vollfinanzierung nicht vorliegen, wird dies in der Ausschreibung benannt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Bagatellgrenzen gemäß Ziffer 1.1 VV/VV-Gk zu § 44 LHO abgesehen werden.

Zuwendungsfähig sind:

Personal- und Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie durch das Projekt entstehen.

Personalausgaben: eigenes Personal, Honorarpersonal und Ehrenamtliche.

Sachausgaben: Raumkosten, Ausgaben für notwendige Büroausstattung, deren Unterhaltung sowie die Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes mit Informations- und Kommunikationstechnologie, Reisekosten, weitere Sachausgaben wie Ausgaben für Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit, Versicherungen und Büromaterial.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragsfrist

Anträge können ab 01.01.2026 und erst nach vorher erfolgter Ausschreibung bzw. einem Förderaufruf bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank eingereicht werden. In Ausnahmefällen können Anträge abweichend von S. 1 nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Justizministeriums gestellt werden. In Fällen des S. 2 bleiben die Bestimmungen dieser Fördergrundsätze unberührt. Die NBank stellt die für die Antragsstellung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu 3 aufeinanderfolgende Kalenderjahre, insgesamt jedoch längstens 36 Monate. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VV-Gk zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

Die inhaltliche Prüfung des Antrages in Bezug auf ihre Förderfähig- und Förderwürdigkeit obliegt dem nds. Justizministerium.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die NBank, Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

Die Regelungen der VV zu LHO in der jeweils gültigen Fassung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gelten entsprechend.

Auf die Vorlage von Zwischennachweisen gemäß Ziffer 6.1 der VV/VV-GK wird grundsätzlich verzichtet. Abweichungen hiervon werden in Absprache mit dem MJ im Zuwendungsbescheid geregelt.

Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MJ erfolgen kann.

Von der Möglichkeit eines vorzeitigen Mittelabrufes können die Zuwendungsempfänger ausdrücklich Gebrauch machen. Es gelten hierzu die entsprechenden Bestimmungen aus den Verwaltungsvorschriften sowie der ANBest.

Vor der Auszahlung von Mitteln haben die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger zu erklären, dass sie für die mit dem Gegenstand der Förderung zusammenhängenden Ausgaben keine finanzielle Unterstützung bei anderen Stellen beantragt haben oder beantragen werden. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist nicht zulässig.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Bewertung des Erfolgs der Förderung durch das MJ und dessen Beauftragte mitzuwirken, auch wenn das Vorhaben bereits beendet ist. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze treten am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

i.A.



Th. Müller, 27.03.2026

Nds. Justizministerium